

Synoptische Darstellung

Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord APGN

Altes Recht	Neues Recht	Kommentar
<p>Art. 01 Allgemeine Bestimmungen und Zweck Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Reglemente abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesgesetz über die Krankenversicherung; ▪ Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; ▪ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); ▪ Sozialhilfegesetz Kanton Glarus Art. 6a (Zuständigkeit / Regelung von ungedeckten Heimkosten); ▪ Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz EG KVG; ▪ Pflegeheimliste per 01. Januar 2006 (Regierungsbeschluss vom 29. November 2005); die APGN verfügen über 223 bewilligte Plätze; ▪ Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord; ▪ Organisationsreglement der APGN. <p>Die APGN sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zweck der Institution ist laut Art. 2 des Organisationsreglements die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung</p>	<p>Art. 01 Allgemeine Bestimmungen und Zweck Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Reglemente abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [...] <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>der aktuellen</u> Pflegeheimliste; die APGN verfügen über 219 bzw. nach dem Umbau des Haus Rauti über 208 bewilligte Plätze; ▪ Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord; ▪ Organisationsreglement der APGN. <p>[...]</p>	<p>Anpassung an neue Gegebenheiten und Vereinfachung für die Zukunft.</p>

der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die Institution:

- stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und Langzeitbewohner sicher;
- unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf;
- kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen;
- nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus;
- unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.

Die Leistungsvereinbarung ist Teil der Corporate Governance der Gemeinde Glarus Nord für die Führung, Aufsicht, Kontrolle und Transparenz über die eigenständigen Unternehmen im Besitz der Gemeinde.

<p>Art. 02 Zu erbringende Leistungen (durch APGN)</p> <p>2.1 Stationäre Pflege und Betreuung Die APGN sorgen mit einem ganzjährigen und rund um die Uhr Betrieb für die stationäre Pflege und Betreuung von Personen, die in der Regel über 65 Jahre sind und nicht mehr zu Hause vollumfänglich gepflegt und betreut werden können. Dazu wird der Pflegebedarf individuell mit einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument vorge-nommen.</p> <p>2.2 Aufnahme Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens 3 Jahren in Glarus Nord wohnen, haben Anrecht auf die Aufnahme in die APGN. Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Glarus Nord können aufgenommen werden.</p> <p>2.3 Pflege In allen Abteilungen werden die Bewohnerinnen und Bewohner individuell und anforderungsge-recht betreut und gepflegt.</p> <p>2.4 Palliativ- und Hospizbereich Die APGN kann einen Palliativ- und Hospizbe-reich¹ betreiben.</p> <p>2.5 Ausbildung In den APGN werden Ausbildungsplätze für Be-rufe im Gesundheitswesen, im technischen Dienst, Küche, Hauswirtschaft und in der Verwal-tung bereitgestellt.</p>	<p>Art. 02 Zu erbringende Leistungen (durch APGN)</p> <p>2.1 Stationäre Pflege und Betreuung <u>Die APGN sorgen im Rahmen ihrer Kapazität an den drei Standorten mit einer bedarfsgerechten, wirtschaftli-chen und qualitativ bestmöglichen Pflege und Betreu-ung für Menschen im AHV-Alter, welche nicht mehr zu Hause gepflegt und betreut werden können. In Ausnah-mefällen, d.h. wenn Menschen nicht in den normalen Heimalltag integriert werden können - besteht die Mög-lichkeit der Pflege und Betreuung in einer geeigneten oder spezialisierten Institution.</u> <u>Nach Bedarf können auch jüngere Personen - bei-spielsweise zur Palliativpflege oder bei Demenzerkrank-ung - stationär zur Pflege und Betreuung aufgenom-men werden.</u> <u>Der Pflegebedarf wird individuelle mit dem anerkannt-ten Bedarfserhebungsinstrument RAI / RUG erhoben.</u></p> <p>2.2 Aufnahme <u>[...] Andere Personen können nur aufgenommen werden, wenn eine subsidiäre Kostengutsprache oder genügend finanzielle Mittel vorgewiesen wer-den können.</u></p> <p>2.3 Pflege In allen Abteilungen werden die Bewohnerinnen und Bewohner individuell und <u>bedürfnisgerecht</u> betreut und gepflegt. [...]</p> <p>2.5 Ausbildungs- und Praktikumsplätze [...]</p>	<p>Angepasste Formulierung aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften.</p> <p>Regelung der finanziellen Absicherung bei Neueintrit-ten.</p> <p>Korrekte Formulierung</p>
---	---	--

<p>Die Mitarbeitenden sind einsatzgerecht ausgebildet und werden bedarfsgerecht weitergebildet. Die Stellenplanvorgaben von RAI² bezüglich des Anteils Fach- und Assistenzpersonal wird als verbindliche Vorgabe behandelt.</p> <p>2.6 Weitere Dienstleistungen</p> <p>Die Personalverpflegung der APGN steht allen Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord und für den Mittagstisch der Schule als Betriebskantine zum Personalpreis zur Verfügung. Details werden in separaten Vereinbarungen geregelt.</p> <p>Die APGN stehen der Gemeinde für Fragen als Kompetenzzentrum zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der stationären Pflege und Betreuung stehen.</p> <p>¹ Palliativ: Pflege ohne Heilungschancen; Hospiz: stationäre Pflege für die letzte Lebensphase ² RAI: Resident Assessment Instrument</p>	<p>Die Mitarbeitenden sind einsatzgerecht ausgebildet und werden bedarfsgerecht weitergebildet. Die Stellenplanvorgaben <u>von Kanton</u> und RAI bezüglich des Anteils Fach- und Assistenzpersonal <u>werden umgesetzt</u>.</p> <p>2.6 Weitere Dienstleistungen</p> <p><u>Die APGN können weitere Dienstleistungen wie beispielsweise Wäsche- und Mahlzeitendienst, usw. Dritten zu kostendeckenden Preisen anbieten.</u> Details werden in separaten Vereinbarungen geregelt.</p> <p>Die APGN stehen der Gemeinde für Fragen als Kompetenzzentrum zur Verfügung, die im Zusammenhang mit der stationären Pflege und Betreuung <u>von Bewohnenden</u> stehen.</p> <p>¹ Palliativ: <u>schmerzlindernd; die Beschwerden einer Krankheit lindern, aber nicht [mehr] die Ursachen einer Krankheit bekämpfend.</u> ² RAI: Resident Assessment Instrument</p>	<p>Der Kanton genehmigt den Stellenplan. Deshalb muss er hier auch erwähnt werden. Diese Vorgaben sind umzusetzen (stärkere Verpflichtung).</p> <p>Diese Dienstleistungen bieten sie heute bereits gegenüber der SPITEX an. Damit wird die Erbringung dieser Dienstleistung legitimiert.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Fachlich korrekte Begriffserklärung</p>
<p>Art. 03 Zu erbringende finanzielle Abgeltung (durch die Gemeinde Glarus Nord)</p> <p>Die Gemeinde Glarus Nord übernimmt die gesetzlich festgelegte Restfinanzierung der APGN. Dies umfasst die Kostenübernahme derjenigen Anteile, welche durch die Bewohnerinnen und Bewohner nicht selbst finanziert werden und auch nicht durch Beiträge von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Sozialhilfebeiträge gedeckt sind.</p>	<p>Art. 03 Zu erbringende finanzielle Abgeltung (durch die Gemeinde Glarus Nord)</p> <p>Die Gemeinde Glarus Nord übernimmt die gesetzlich festgelegte Restfinanzierung der APGN. Dies umfasst die Kostenübernahme derjenigen Anteile, welche durch die Bewohnerinnen und Bewohner nicht selbst finanziert werden und auch nicht durch Beiträge von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Sozialhilfebeiträge gedeckt sind.</p> <p><u>Die Gemeinde übernimmt die uneinbringlichen Debitoren.</u></p>	<p>Ergänzung aus Vorgabe gemäss Eigentümerstrategie.</p>

<p>Art. 04 Vertragsdauer Die Leistungsvereinbarung wird ab Inkraftsetzung bis Ende der nächsten Legislaturperiode abgeschlossen (2018) und stellt eine Rahmenvereinbarung dar.</p>	<p>Art. 04 Vertragsdauer Die Leistungsvereinbarung wird <u>auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie wird in der Regel einmal pro Legislaturperiode überprüft und wenn nötig angepasst.</u></p>	<p>Chronologische Anpassung</p>
<p>Art. 05 Kriterien zur Prüfung der Leistungserfüllung Die Leistungserfüllung wird anhand der folgenden Indikatoren überwacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung des Jahresbudgets unter Einbezug der vorgesehenen Instanzen (Verwaltungsrat und Gemeinderat); ▪ Überwachung der Auslastung (Bettenbelegung) durch den Verwaltungsrat und Reporting an den Gemeinderat (Zwischenbericht per Mitte Jahr und Gesamtbericht im Rahmen Jahresbericht). 	<p>[...]</p>	
<p>Art. 06 Qualitätsmanagement / Controlling / Reporting Die APGN erbringen die Leistungen gemäss Qualitätsstandards der Branche und der übergeordneten Gesetze und dokumentieren sie gemäss den Vorgaben. Die Berichte der Audits werden durch den VR-Präsidenten und den Geschäftsführer dem Gemeinderat vorgestellt. Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jahresrechnung und Jahresbericht inkl. Revisionsbericht; ▪ Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Jahresbericht); ▪ mündliche Berichterstattung im Gemeinderat über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr); ▪ 	<p>Art. 06 Qualitätsmanagement / Controlling / Reporting [...]</p> <p>Im Reporting zuhanden des Gemeinderats erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ [...]; ▪ Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Jahresbericht); ▪ mündliche Berichterstattung im Gemeinderat <u>und unter Einbezug der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</u> über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr); 	<p>Liegt im Ermessen des Gemeinderates zu entscheiden, wann dies überprüft werden soll.</p> <p>Die Mitglieder der GPK sollen offiziell in diesen Prozess integriert werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswertung der Kriterien zur Leistungserfüllung (gemäss Artikel 5). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswertung der Kriterien zur Leistungserfüllung <u>gemäss Eigentümerstrategie und dieser Leistungsvereinbarung.</u> 	<p>Ergänzung der Vorgaben aus der Eigentümerstrategie.</p>
<p>Art. 07 Schlussbestimmungen Änderungen bzw. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>	<p>[...]</p>	
<p>Art. 08 Inkrafttreten Die Leistungsvereinbarung tritt nach Abschluss durch den Verwaltungsrat APGN und den Gemeinderat nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament von Glarus Nord rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>Art. 08 Inkrafttreten <u>Die Leistungsvereinbarung tritt per 01.01. 2020 in Kraft (nach Ablauf des fakultativen Referendums).</u></p>	<p>Vorgängige Publikation mit fakultativem Referendum.</p>